

Gemeinde Haßmersheim  
Neckar-Odenwald-Kreis

## Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung-GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 Gesetzblatt S. 221) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.01.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

#### § 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse entsprechend.

### III. Ausschüsse des Gemeinderates

#### § 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Umlegungsausschuss
  - 1.2 der Technische Ausschuss
  - 1.3 der Ausschuss Kinder- und Jugendbetreuung
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und

- 1.1 im Falle des Umlegungsausschusses aus 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates; zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen, der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen;
- 1.2 im Falle des Technischen Ausschusses aus 9 weiteren Mitglieder des Gemeinderates.
- 1.3 Im Falle des Ausschusses für Kinder- und Jugendbetreuung aus 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7-9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (3) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen worden sind, ändern oder aufheben.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (6) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgaben der Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (7) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde und die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff Baugesetzbuch zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

## **§ 8 Technischer Ausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne des II. Kapitels, erster Teil, des Baugesetzbuches (BauGB);
- 1.2 Planungen und Maßnahmen, die die Sanierung betreffen;
- 1.3 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
- 1.4 Versorgung und Entsorgung;
- 1.5 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
- 1.6 Verkehrswesen;
- 1.7 Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
- 1.8 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
- 1.9 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
- 1.10 technischer Betrieb von Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen sowie Park- und Gartenanlagen; Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
- 1.11 Beteiligung der Gemeinde Haßmersheim am Gemeinsamen Gewerbegebiet „Asbacher Höhe“ in Obrigheim (GENO).

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 den Abschluss von Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmevereinbarungen mit Privaten bis zu einer Höhe von 55.000 € Gesamtzuschuss;
- 2.2 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb oder Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Sanierungsgebiet einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 Absatz 1 Nr. 3 BauGB m Wert bis zu 165.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - 2.3.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB)
  - 2.3.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
  - 2.3.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB);
  - 2.3.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB);
  - 2.3.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB);

wenn in den Fällen 2.1 – 2.3.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;

- 2.4 Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach den §§ 53 II und 54, Abs. 4 II Landesbauordnung (LBO)
- 2.5 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens Hoch- und Tiefbau (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 165.000 € im Einzelfall;
- 2.6. Planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 20.000 € bis 45.000 €.
- 2.7. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 15 BauGB
- 2.8 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 15 und 57 Absatz 1 Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz-StBauFG
- 2.9 Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen der Sitzungen der Verbandsversammlungen der Zweckverbände, denen die Gemeinde angehört;
- 2.10 Vergabe von Lieferungen und Leistungen für technische Geräte und Fahrzeuge bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Anschaffungskosten von nicht mehr als 165.000 € im Einzelfall.
- 2.11 Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Kinder- und Jugendbetreuung**

(1) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendbetreuung ist – außerhalb der laufenden Verwaltung - zuständig für:

1.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe S 9 (TVöD SuE). Der Ausschuss für Kinder- und Jugendbetreuung ist insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen der stellvertretenden Kindergartenleitungen zuständig.

1.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich Abschluss von Verträgen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als € 10.000,-, aber nicht mehr als € 50.000,-, bei laufenden Ausgaben bezogen auf ein Jahr, beträgt;

1.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, ein Verzicht auf Ansprüche des Zuständigkeitsbereichs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Stundung von Ansprüchen zwischen 2 und 12 Monaten, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, jeweils wenn der Wert des Gegenstandes mehr als € 4.000,-, aber nicht mehr als € 10.000,- im Einzelfall beträgt;

1.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von bis zu 20.000 EUR im Einzelfall;

1.5 die allgemeine Festsetzung von Tarifen;

1.6 die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen;

1.7 sonstige wichtige Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereichs Kinder- und Jugendbetreuung.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 10**

#### **Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall; bei Zuschüssen der Gemeinde zu Maßnahmen von Privaten im Rahmen des Sanierungsverfahrens gilt diese Wertgrenze für den Eigenanteil der Gemeinde;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 6.000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, Beschäftigte bis Entgeltgruppe S 8a (TVöD SuE), Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu sechs Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 €
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Benutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau bis zu einem Betrag von 540.000 € im Einzelfall;
- 2.15 Vermietung der gemeindeeigenen Hallen und Einrichtungen;
- 2.16 die Bewilligung von Seminaren bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Sind die Stellvertreter gleichzeitig neben dem Bürgermeister verhindert, so tritt an deren Stelle der an Jahren älteste Gemeinderat, der nicht verhindert ist.

(vgl. § 48 GemO)

## **VI. Ortsteile**

### **§ 12 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Haßmersheim
  - 1.2 Hochhausen
  - 1.3 Neckarmühlbach

- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde, und mit diesem durch Bindestrich verbunden, geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Satz 1 sind die jeweiligen Gemarkungen der früheren Gemeinden mit gleichem Namen.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 13 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 12 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO festgelegt und beträgt 16 Sitze.

Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Haßmersheim	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Hochhausen	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Neckarmühlbach	2 Sitze.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.06.2020 außer Kraft.

---

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Haßmersheim, den 26.01.2021

Michael Salomo  
Bürgermeister